



## VERHALTENSKODEX

**gültig für alle Schüler**

### **der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt („DSK“)**

Unsere Schule soll – gemäß den Leitgedanken der DSK – zu „Verantwortungsbewusstsein, selbstständigem Urteil und gegenseitigem Respekt befähigen“ und „unsere Schülerinnen und Schüler zu kompetenten und aufgeschlossenen Menschen erziehen, die neben einem ausgezeichneten akademischen Niveau bereit und in der Lage sind, überdurchschnittliches soziales und umweltbewusstes Engagement zu zeigen und Brücken zwischen Gesellschaften und Kulturen zu bauen“. Dieser Verhaltenskodex trägt zu einer Partnerschaft zwischen der DSK, den Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> und den Schülern<sup>2</sup> bei.

Er gilt für alle Schüler, während sie sich auf dem Schulgelände aufhalten und an Schulveranstaltungen teilnehmen. Er gilt für die Schülerrück in der Öffentlichkeit, soweit sie als Schüler der DSK erkennbar sind.

*Zu Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der DSK siehe Anhang 3.*

### **1. Erwünschtes Verhalten der Schüler**

#### **1.1 Allgemeine Umgangsformen**

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie höflich sind und sich gut benehmen, indem sie Lehrkräfte, Mitschüler sowie Mitglieder der gesamten Schulgemeinschaft respektieren und somit ein positives Vorbild für andere darstellen.

Dazu gehört, dass sie ...

- nicht den Schulalltag stören
- die Schule nicht in Verruf bringen
- Lehrkräfte und Besucher grüßen
- stets pünktlich zum Unterricht erscheinen
- körperliche Auseinandersetzungen unterlassen
- einen gepflegten Umgangston verwenden
- kein Kaugummi kauen
- sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände und bei Exkursionen an die Schulkleidungsordnung halten
- sich an die Haus-, Computer- und Sportverhaltensregeln halten
- während Klassenarbeiten, Tests und anderen Schularbeiten nicht abschreiben oder täuschen.

<sup>1</sup> im folgenden „Eltern“ genannt

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1.2 Hausregeln**

### **1.2.1 Schulkleidung**

Bei sämtlichen schulischen Veranstaltungen sind die Schüler dazu verpflichtet, sich an die Schulkleiderordnung zu halten.

### **1.2.2 Schulgebäude**

Rennen und Schreien im Schulhaus sind nicht erlaubt.

### **1.2.3 Pausen**

In den großen Pausen (d.h. in Pausen ab 10 Minuten Länge) verlassen alle Schüler die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof bzw. im Pausenbereich auf. Nach Durchsage müssen sie bei Regenwetter im Schulgebäude bleiben. Die Unterrichtsräume bleiben verschlossen, wenn sich kein Lehrer im Raum befindet.

Für das Verlassen der Klassen sind nur die Türen zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fenster und Fensterbänke nicht zum Sitzen benutzt werden.

Ebenso sind das Klettern auf Bäume, das Rutschen bzw. Spielen an Abhängen und das Klettern durch und über den Zaun untersagt.

Während der Pausen halten sich die Schüler ausschließlich in den ihren Klassen zugewiesenen Pausenbereichen auf. Der Aufenthalt auf den Zufahrtswegen vom Haupttor in Richtung Internat bzw. zu den Tennisplätzen sowie der Bereich des Haupteingangs inkl. Rondell sowie im Bereich der Fachräume der Ebene 10 ist nicht gestattet.

Auf dem Sportplatz und dem Bolzplatz dürfen die Schüler in den großen Pausen Ball spielen, solange eine Aufsicht führende Lehrkraft anwesend ist und die Schüler sich rücksichtsvoll verhalten. Auf dem Grundschulhof, beim Klettergerüst und auf dem unteren Spielplatz (am Sportplatz) ist nur das Spiel mit Softbällen erlaubt.

### **1.2.4 Verlassen des Schulgeländes**

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen nur mit Genehmigung verlassen werden. Wenn ein Ball über den Zaun fliegt, muss das Ground Staff informiert werden und den Ball holen.

### **1.2.5 Abfallbeseitigung**

Abfall muss in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

Die Schüler können zu Aktionen der Abfallbeseitigung herangezogen werden.

### **1.2.6 Krankenzimmer**

Das Krankenzimmer ist nur für ernsthafte Erkrankungen gedacht und wird nur von einer hierfür autorisierten Person geöffnet. Nach einer Stunde sollte der Schüler in den Unterricht zurückkehren oder von der Schule abgeholt werden.

## **1.3 Elektronische Geräte und Mobiltelefone**

### **1.3.1 Allgemeine Regelung**

Elektronische Geräte, Mobiltelefone, etc. dürfen nur auf eigene Verantwortung mitgebracht werden, müssen aber während des Aufenthalts auf dem Schulgelände oder bei schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet sein, in der Tasche verbleiben und dürfen nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft benutzt werden. Den Schülern ab Jahrgangstufe 10 ist es während der Pausen im Bereich des oberen Amphitheaters gestattet, Mobiltelefone zu benutzen, solange andere dadurch nicht gestört werden.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen auf dem Schulgelände nur mit vorheriger Genehmigung des Schulleiters stattfinden.

In Fällen begründeten Verdachts behält sich die Schule vor, Informationen, die auf elektronischen Geräten und/oder Mobiltelefonen gespeichert sind, einzusehen und zu kopieren, um sicher zu stellen, dass keine anstößige oder verletzende Kommunikation, insbesondere kein pornographisches Material oder Cyber-Bullying unter oder von Schülern ausgetauscht und/oder vermittelt wird.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust privater Geräte sowie Zubehör, z.B. Kopfhörer.

Bei Verletzung einer dieser Regeln wird das betreffende Gerät von der Lehr- oder Verwaltungskraft eingezogen und bei der Schulsekretärin hinterlegt. Dort kann es nach einer Woche nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. (Siehe auch Anhang Nr.1)

### **1.3.2 Schuleigene Geräte (Policy Computer Usage)**

Die Nutzung der schuleigenen Geräte (Computer, Drucker, etc.) ist ausschließlich auf die Bearbeitung von unterrichtsrelevanten Themen beschränkt und bedarf der Anwesenheit einer Lehr- oder Verwaltungskraft. Es gelten die Richtlinien für die Benutzung der IT-Anlagen der DSK.

## **2. Unerwünschtes Verhalten der Schüler:**

### **2.1 Respektlosigkeit**

Ein wichtiger Aspekt des DSK-Leitbildes ist das Prinzip des gegenseitigen Respekts. Deshalb dulden wir keinerlei

- Beschimpfungen,
- Einschüchterung oder Schikanieren,
- Mobbing,
- religiöse Diskriminierung,
- Rassismus, rassistisches Fehlverhalten oder Volksverhetzung.
- Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

### **2.2 Unentschuldigtes Fernbleiben**

Abwesenheit von der Schule oder vom Unterricht ohne Erlaubnis wird nicht toleriert. Das Verfahren der Entschuldigung im Falle von Krankheit oder der Beurlaubung ist gesondert geregelt.

### **2.3 Unehrllichkeit/Betrug**

Jede Art von Unehrllichkeit wird nicht geduldet.

### **2.4 Vandalismus**

Dies beinhaltet die Verunstaltung und Beschädigung von Schuleigentum und/oder Privateigentum. Jeder Schaden durch Vandalismus muss durch den Täter ersetzt werden.

### **2.5 Diebstahl**

Diebstahl ist eine strafbare Handlung und kann zur polizeilichen Anzeige gebracht werden. Jeder Schüler, der als Dieb oder Beteiligten einer solchen Straftat überführt wurde, wird bestraft.

### **2.6 Pornographie**

Es ist verboten, dass Schüler sich Zugang zu pornographischem Material verschaffen oder im Besitz solchen Materials sind.

### **2.7 Alkohol und Rauchen**

Es ist verboten, dass Schüler rauchen oder Alkohol trinken, sowohl auf dem Schulgelände als auch in anderen Situationen, bei denen sie als Schüler der DSK erkennbar sind.

### **2.8 Drogen**

Es ist verboten, dass Schüler Drogen konsumieren und/oder mit Drogen in irgendeiner Art und Weise in Verbindung stehen. Der Besitz von und der Handel mit Drogen ist untersagt und kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. (Siehe auch Anhang 3.)

## **2.9 Anwendung von Gewalt und/oder Mitführung gefährlicher Gegenstände**

Schlägereien oder tätliche Angriffe werden nicht geduldet und werden bestraft. Es ist Schülern bei Strafe verboten, jegliche Art von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu besitzen oder diese auf das Schulgelände oder zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen.

## **2.10 Sexuelle Belästigung**

## **2.11 Bullying / Cyberbullying**

Bei begründetem Verdacht des Auftretens unerwünschten Verhaltens haben der Schulleiter oder eine Lehrkraft das gesetzliche Recht, eine Durchsichtung des Schülers oder dessen Eigentums zur Beweissicherung vorzunehmen. Nach verdächtigen Gegenständen (z.B. Waffen, Drogen, während der Durchsichtung muss die menschliche Würde beachtet werden. Die Durchsichtung der Schüler muss daher vertraulich durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden, vorzugsweise unter Anwesenheit mindestens einer weiteren Person. Über die Durchführung der Durchsichtung und deren Ergebnis muss ein Protokoll angefertigt und aufbewahrt werden. (vgl. Abschnitt 8.3 South African School Act 1996) prüfen.

# **KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN VERHALTENSKODEX**

## **3. Erziehungsmaßnahmen**

### **3.1 Erziehung in der Schule**

Die im Unterricht und im Schulleben außerhalb des Unterrichts auftretenden Konflikte zwischen Schülern untereinander und zwischen Schülern und Lehrern sind Anlass zu Aussprachen über die Konfliktursachen und über ein angemessenes Verhalten zu ihrer Beseitigung. Die Erziehung sollte nach den Prinzipien der Ermunterung, des Lobes, der Anerkennung von Leistungen und Bemühungen erfolgen.

Ungeeignet und zu unterlassen sind kränkende, zynische und ehrverletzende Äußerungen und Handlungen sowie Kollektivstrafen und körperliche Züchtigung.

### **3.2 Erziehungsmittel**

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern. Als Maßnahmen des einzelnen Lehrers können insbesondere in Betracht kommen:

#### **3.2.1 Mündliche Ermahnung**

#### **3.2.2 Verweisung aus dem Unterrichtsraum**

Der Lehrer kann einen Schüler, der den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum verweisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern. Der Lehrer trägt weiterhin die Verantwortung für die Beaufsichtigung des Schülers.

#### **3.2.3 Anruf bei den Eltern / Gespräch mit den Eltern**

#### **3.2.4 Schriftlicher Tadel**

Der schriftliche Tadel ist eine formale schriftliche Verwarnung des Schülers auf einem vorgegebenen Formular. Das von den Eltern unterschriebene Formular verbleibt in der Schülerakte. Der schriftliche Tadel (Written Warning) als Erziehungsmaßnahme ist abzugrenzen vom schriftlichen Verweis (Written Reprimand) als Ordnungsmaßnahme bei schwerwiegenderen Verstößen.

### **3.2.5 Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten**

### **3.2.6 Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten**

Sie sollen einen Erziehungswert haben und die Zusatzarbeit darf die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschreiten.

### **3.2.7 Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht („Nachsitzen“)**

Außerhalb der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen dem Schüler nach Information der Eltern besondere Arbeitsstunden auferlegt werden. Handelt es sich um mehr als zwei Unterrichtsstunden, so ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.

### **3.2.8 Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens**

Die Wiedergutmachung muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Regressansprüche der Schulverwaltung an die Eltern bleiben unberührt.

### **3.2.9 Auferlegung besonderer Pflichten**

Diese Pflichten sollen möglichst im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen oder soziale Dienste für die Gemeinschaft sein. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

### **3.2.10 Ausschluss von AGs**

Der Schüler kann bis zu einem Schulhalbjahr von AGs ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Dauer ist in Absprache mit dem jeweiligen AG-Leiter zu treffen.

### **3.2.11 Ausschluss von Exkursionen**

Der Schüler kann bis zu einem Quartal von Exkursionen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Dauer ist in Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer zu treffen.

## **4. Ordnungsmaßnahmen**

### **4.1 Allgemeines**

Von den Erziehungsmitteln zu unterscheiden sind die Ordnungsmaßnahmen. Sie kommen in Betracht, wenn ein Schüler seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt.

In der Regel bauen die Ordnungsmaßnahmen aufeinander auf; in schwereren Fällen können aber auch eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen übersprungen werden.

### **4.2 Stufen der Ordnungsmaßnahmen**

- 1. = Schriftlicher Verweis**
- 2. = Ausschluss von schulischen Veranstaltungen und/oder Schulfahrten**
- 3. = Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
- 4. = Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
- 5. = Überweisung des Schülers in eine Parallelklasse desselben Typs**
- 6. = Androhung der Verweisung von der Schule**
- 7. = Verweisung von der Schule**

- zu 1. Der schriftliche Verweis ist eine ausdrücklich formulierte Missbilligung des Schülers. Die unterschriebene Kenntnisnahme des Verweises verbleibt in der Schülerakte.
- zu 4. Die in der Zeit des Ausschlusses geschriebenen Leistungsnachweise werden mit 0% bewertet. Der Schüler erhält für die Tage seines Ausschlusses Aufgaben und muss den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachholen.
- zu 3. und 6. Die Geltungsdauer der Androhung wird im Einzelfall jeweils festgelegt.

### **4.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen werden bei den jeweils zuständigen Stufenleitern beantragt. Diese legen in Absprache mit dem Klassenlehrer abhängig von der Schwere des Verstoßes fest, wer sich mit dem Fall befassen soll:

- **Der Klassenleiter/die Klassenleiterin:** Er/Sie ordnet die Maßnahme 1 an.
- **Die Klassenkonferenz:** Sie besteht aus allen Fachlehrern der Klasse. Die Maßnahmen 1 bis 3 können beschlossen werden. In der Grundschule leitet der Grundschulleiter die Konferenz, in der Sekundarstufe der jeweilige Stufenleiter.
- **Das Disziplinar-Komitee:** Es besteht aus dem Stellvertretenden Schulleiter, dem Stufenleiter, dem Klassenlehrer und einem Vertrauenslehrer. Dieses Komitee kann die Maßnahmen 1 bis 6 beschließen. Die Eltern des Schülers werden mindestens 3 Tage vor dem Zusammentreten des Komitees benachrichtigt. Der betroffene Schüler und seine Eltern können zur Anhörung vor dem Komitee eingeladen werden. Der Vorsitz obliegt dem Stellvertretenden Schulleiter.
- **Die Gesamtlehrerkonferenz:** Sie besteht aus allen Lehrern der Schule und zusätzlich dem Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder einem von ihm bestimmten Vertreter. Es können die Maßnahmen 1 bis 7 beschlossen werden. Die Eltern des Schülers werden mindestens eine Woche vor der Konferenz benachrichtigt und zusammen mit ihrem Kind zur Anhörung vor der Konferenz eingeladen. Der Vorsitz obliegt dem Schulleiter.

Die Ergebnisse der jeweiligen Beratungen werden protokolliert und zu der Schülerakte genommen. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mit Begründung mitgeteilt und vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet.

#### **4.4 Recht auf Widerspruch**

Im Falle der Ordnungsmaßnahme 7 besteht das Recht, die Entscheidung anzufechten. Der Widerspruch muss innerhalb von 48 Stunden nach Verkündung der Entscheidung schriftlich bei der Schulleitung eingehen und eine Begründung enthalten, die sich auf Fehler in der Substanz der Entscheidung oder im Verfahren bezieht.

Der Vorstand des Schulvereins bestimmt eine Person aus seiner Mitte, die über den Widerspruch entscheidet.

#### **4.5 Sofortmaßnahmen des Schulleiters**

Das Recht des Schulleiters als Hausherr, einen Schüler vom Schulgelände zu verweisen, bleibt unberührt. In besonders schweren Fällen, bei Gefahr für die Schulgemeinschaft oder bei Gefahr der Verdunklung der Beweislage kann der Schulleiter einen Schüler mit sofortiger Wirkung suspendieren. Die Untersuchung des Falles erfolgt umgehend.

Im Falle von Drogenmissbrauch gelten außerdem die „Richtlinien über den Umgang mit Drogen und Suchtprävention“.

### **5. Maßnahmenkatalog**

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich exemplarisch auf bestimmte Fälle von Fehlverhalten. Sie sollen den Lehrkräften als Orientierung dienen, um eine erzieherisch angemessene Behandlung aller Schüler zu gewährleisten. Jede Lehrkraft bzw. jedes Gremium handelt dabei in eigener pädagogischer Verantwortung und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Die Maßnahmen sind gestaffelt, damit im Wiederholungsfall eine strengere Reaktion erfolgen kann. Je nach Schwere des Verstoßes können die einzelnen Stufen aber auch übersprungen oder kombiniert werden.

#### **5.1. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Schulkleidungsordnung**

- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- Die Schule behält sich vor, Schüler vom Schulgelände zu verweisen und deren Zugang zur Schule nur in korrekter Schulkleidung zuzulassen.

#### **5.2 Bei grober Respektlosigkeit / Einschüchterung / Mobbing / Intoleranz / Rassismus, rassistisches Fehlverhalten oder Volksverhetzung / körperlicher Gewalt**

- Häusliche Übung/Aufsatz

- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.3 Bei unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht (Schwänzen)** (aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen wird Schwänzen mit Verlassen des Schulgrundstücks streng geahndet)
  - Schriftlicher Tadel und Nachsitzen mit gezielter Aufgabe
  - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.4 Bei Täuschungsversuchen und anderen Formen der Unehrllichkeit und des Betrugs**
  - Abzug in der Bewertung bzw. Bewertung der Arbeit mit 0%
  - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.5 Bei mutwilligem Beschädigen fremden Eigentums oder Diebstahl**
  - Reparatur/Bezahlung des Schadens
  - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.6 Bei Besitz von Pornografie / Drogen / Alkohol / Waffen und gefährlichen Gegenständen**
  - Häusliche Übung/Aufsatz
  - Verpflichtung zur Teilnahme an Beratungsgesprächen und/oder Präventionstrainings
  - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7

Kapstadt, 05. Januar 2017  
gez. Alexander P. Kirmse, OStD  
Schulleiter